



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Erhöhung Schwelle für innergemeinschaftlichen Einkauf von Waren .	2
Neues Pauschalsystem gemäß Artikel 86 für EO und VFG.....	2
Katastrophenversicherung: Aufschub für Gastronomie und Hotels	3
Kassa-POS: Sanktion bei Falschangabe des Zahlungsmittels.....	3
Einfachere Aufbewahrung von POS-Belegen (öffentliche Verwaltung)	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Erhöhung Schwelle für innergemeinschaftlichen Einkauf von Waren

Mit der Verfügung Nr. 84415 vom 3. Februar 2026 hat die italienische Zollbehörde die Schwelle für die monatliche Abgabe des Modells Intra-2bis für innergemeinschaftliche Wareneinkäufe deutlich angehoben, und zwar von 350.000 Euro auf 2.000.000 Euro. Zur Erinnerung: Die monatliche Abgabe des INTRA-2bis ist erforderlich, wenn der vierteljährliche Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Wareneinkäufe in mindestens einem der letzten vier Quartale über 2.000.000 Euro beträgt. Die Neuerung gilt bereits ab dem Monat Januar und somit für die Abgabe der Erklärung bis zum 25. Februar 2026. Die Vereinfachung wurde nun möglich, da die ISTAT seit 2022 EU-weit Mikrodaten (MDE) zu Lieferungen nach Italien erhält und zusätzlich monatlich elektronische Rechnungsdaten von der Steuerbehörde übermittelt werden.

Neues Pauschalsystem gemäß Artikel 86 für EO und VFG

Mit Einführung des Kodex des Dritten Sektors wurden neue gesetzliche Bestimmungen eingeführt und mehrere alte Bestimmungen im Dritten Sektor aufgehoben. Eine zentrale Änderung ist die Abschaffung des Pauschalystems gemäß Gesetz 398/1991. Das Pauschalssystem diente der weitgehenden bürokratischen Entlastung der Vereine, da sie von zahlreichen Verpflichtungen – insbesondere der ordentlichen Buchführung, der Erstellung des Jahresabschlusses, der Führung der verpflichtenden MwSt.-Register sowie der Abgabe der MwSt.-Meldungen und -Erklärungen – befreit waren. Künftig kann dieses System ausschließlich von anerkannten Sportvereinen angewandt werden und steht den übrigen Vereinen nicht mehr zur Verfügung. Der Kodex des Dritten Sektors sieht jedoch mit dem Art. 86 KDS ein neues Pauschalssystem vor, das ausschließlich für ehrenamtliche Organisationen (EO) und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) gilt und nur angewendet werden kann, sofern im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 85.000 Euro an gewerblichen Einnahmen erzielt wurden. Am relevantesten für alle Freiberufler und gelegentlichen Arbeiter ist die Bestimmung des neuen Pauschalystems, dass die Vereine **kein Steuersubstitut** mehr sind. Das heißt, künftig müssen keine Vorsteuern abgeführt werden (CU und Mod. 770 entfallen). Rechnungsstellern ist daher mitzuteilen, dass auf Rechnungen und Honorarnoten keine Vorsteuer ausgewiesen werden darf. In der Steuererklärung muss die Steuernummer des Rechnungsstellers angegeben werden, für die keine Vorsteuer abgeführt wurde. Laut neuestem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen kann die Vorsteuer jedoch weiterhin freiwillig eingezahlt werden, ohne dass das neue Pauschalssystem seine Gültigkeit verliert. Auf alle Fälle ist nun mehr Aufmerksamkeit von Seiten der Freiberufler geboten, da bei Durchführung eines Auftrages nun abgeklärt werden muss, ob die Ausstellung der Honorarnote mit Vorsteuer erfolgt oder nicht.

Katastrophenversicherung: Aufschub für Gastronomie und Hotels

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wurde eine Pflicht eingeführt, wonach alle im italienischen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in Italien sowie die ständigen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Italien eine Versicherung gegen Naturkatastrophen abzuschließen haben. Die Versicherung muss Schäden durch Naturereignisse wie Überschwemmungen, Hochwasser, Erdrutsche und Erdbeben an betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden, Anlagen, Maschinen sowie sonstigen materiellen Vermögensgegenständen des Unternehmens abdecken.

Ursprünglich war der 31. März 2025 als allgemeiner Stichtag für den Abschluss der Versicherung vorgesehen. Durch das Gesetz Milleproroghe 2025 sowie das Gesetzesdekret Nr. 39 vom 31. März 2025 wurde die Einführung der Versicherungspflicht nach Unternehmensgröße gestaffelt. Während große und mittlere Unternehmen die Versicherung bereits im Jahr 2025 abschließen mussten, wurde die Frist für Kleinst- und Kleinunternehmen zunächst auf den 31. Dezember 2025 verschoben.

Mit dem Gesetz Milleproroghe 2026 (Gesetzesdekret Nr. 200 vom 31. Dezember 2025) wurde schließlich ein weiterer Aufschub gewährt: Für Gastronomiebetriebe sowie touristische Beherbergungsbetriebe gilt für Klein- und Kleinstunternehmen nun eine verlängerte Frist bis zum 31. März 2026 für den Abschluss der Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen.

Kassa-POS: Sanktion bei Falschangabe des Zahlungsmittels

Ab dem 1. Januar 2026 trat die Pflicht zur Verbindung von POS-Geräten mit dem elektronischen Registrierkassen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Bezahlterminals (POS-Geräte) zwingend mit der Registrierkasse verbunden sein. Wie wir bereits in unserem Rundschreiben vom 12.11.2025 erwähnten, gilt dies für alle Subjekte, die elektronische Zahlungsgeräte verwenden und zur Ausstellung von Kassenbelegen ("Documenti commerciali") verpflichtet sind, einschließlich Kleinstunternehmen, Handwerker und Freiberufler. Die Verbindung erfolgt rein virtuell über einen speziellen Web-Dienst der Agentur der Einnahmen, der laut Pressemitteilung vom 31.10.2025 voraussichtlich mit Anfang März 2026 im Portal der Agentur der Einnahmen ("Fatture e corrispettivi") zur Verfügung gestellt wird. Kunden, die schon bestehende Registrierkassen und POS-Geräte verwenden, haben dann 45 Tage Zeit, die virtuelle Verbindung herzustellen. Bei Neuaktivierung eines Gerätes muss die Verbindung innerhalb zwei Monaten nach Aktivierung des Gerätes abgeschlossen werden. Eine Nichteinhaltung der Vorschrift hat eine Geldstrafe von bis zu 4.000 Euro als Konsequenz.

Zusätzlich möchten wir Sie nochmals darüber informieren, dass gemäß der veröffentlichten Antwort Nr. 5-04808 des Finanzausschusses der Abgeordnetenversammlung eine Verwaltungsstrafe von 100 Euro pro falscher Übermittlung fällig wird, wenn es zu Abweichungen zwischen den übermittelten Tageseinnahmen und der tatsächlich auf dem Kassabeleg angegebenen Zahlungsart kommt. Die Höchstgrenze dieser Strafen liegt bei 1.000 Euro pro Trimester und die Anwendung gilt sowohl bei formellen Fehlern als auch Fehlern, die Auswirkung auf die Entrichtung der Steuern haben. Ein Beispiel für eine fehlerhafte Übermittlung wäre, wenn eine Zahlung auf dem Kassabeleg als "bar" angegeben wird, obwohl diese mittels elektronischer

Zahlung (z.B. Kredit-/Debitkarte) erfolgt ist. Wird ein Fehler jedoch umgehend erkannt, beispielsweise durch die zuständige Person, kann die Strafe durch die Stornierung des Kassabeleges und die Ausstellung einer Korrektur vermieden werden.

Wir empfehlen daher, besondere Sorgfalt bei der Eingabe der Zahlungsart walten zu lassen und vor Übergabe des Belegs an den Kunden gegebenenfalls nochmals eine kurze Kontrolle durchzuführen.

Einfachere Aufbewahrung von POS-Belegen (öffentliche Verwaltung)

Das am 29. Januar 2026 verabschiedete PNRR-Dekret schränkt die ursprünglich vorgesehene Vereinfachung bei der Aufbewahrung von POS-Belegen ein. Anfangs war vorgesehen, die Pflicht zur Aufbewahrung von Belegen für rückverfolgbare Zahlungen ganz abzuschaffen. Die vom Ministerrat verabschiedete Fassung schränkt diese Abschaffung jetzt nur auf Transaktionen an öffentliche Verwaltungen ein. Für diese müssen die Belege jetzt nicht mehr aufbewahrt werden. Für Zahlungen an private Empfänger bleibt die Pflicht zur Aufbewahrung von POS-Belegen nach den allgemeinen Regeln bestehen - etwa für medizinische und gesundheitliche Ausgaben im Hinblick auf Steuerabzüge.

Ausserhofer & Partner GmbH
